

**ANFRAGE** von Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon), Gabriel Mäder (GLP, Adliswil) und Claudia Frei (GLP, Uster)

Betreffend       Transparenz oder Datenleck: Spielen Online-Publikationen gewisser Gemeinden Cyberkriminellen in die Hände?

---

Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung führt dazu, dass immer mehr Verwaltungsverfahren online abgewickelt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies betrifft unter anderem auch Verfahren, bei denen Unterlagen während einer bestimmten Frist öffentlich aufgelegt werden müssen, beispielsweise im Baubewilligungsverfahren.

In einzelnen Gemeinden (wie z.B. in Uster) werden solche Unterlagen derzeit während der Auflagefrist vollständig im Internet publiziert, inklusive Personendaten wie private E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Geburtsdaten und handschriftliche Unterschriften. Während die öffentliche Auflage gesetzlich vorgesehen ist, stellt sich die Frage, welche Personendaten für die Information der Öffentlichkeit tatsächlich erforderlich sind und welche aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden sollten.

Gerade im Kontext zunehmender Cyberkriminalität und automatisierter Datensammlung im Internet schafft die Publikation unnötiger Personendaten Risiken für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig scheint die Praxis in den Gemeinden unterschiedlich zu sein.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat dem Schutz von Personendaten der Bevölkerung bei der elektronischen Veröffentlichung von Verwaltungsunterlagen bei?
2. Welche Personendaten erachtet der Regierungsrat bei öffentlich aufzulegenden Unterlagen (z. B. im Baubewilligungsverfahren) als zwingend erforderlich für die Information der Öffentlichkeit? Und ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Personendaten wie Geburtsdaten, private E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder handschriftliche Unterschriften grundsätzlich nicht online publiziert werden sollten, sofern sie für das Verfahren nicht notwendig sind?
3. Inwiefern bestehen kantonale Vorgaben oder Empfehlungen an Gemeinden, welche Personendaten vor einer Online-Publikation zu anonymisieren oder zu schwärzen sind?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken, dass öffentlich zugängliche Verwaltungsdokumente automatisiert gesammelt und für kriminelle Zwecke (z. B. Identitätsdiebstahl oder Social Engineering) verwendet werden?
5. Gemäss Auskunft der kantonalen Datenschutzbeauftragten liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des zuständigen öffentlichen Organs, zu entscheiden, welche Personendaten im Rahmen einer öffentlichen Auflage publiziert werden und ob einzelne Angaben zu schwärzen sind. Welche Rolle spielt die kantonale Datenschutzbeauftragte bei der Überprüfung solcher Publikationspraktiken in Gemeinden, und welche Aufsichts- oder Interventionsmöglichkeiten bestehen gegenüber Gemeinden, wenn Zweifel an der Verhältnismässigkeit einer Publikation von Personendaten bestehen?
6. Wer stellt die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen bei Online-Publikationen sicher und sorgt für eine einheitliche Auslegung?

7. Wird mit der Einführung der kantonalen Plattform für elektronische Auflagen sichergestellt, dass unnötige Personendaten nicht veröffentlicht werden? Falls ja, wie wird dies konkret umgesetzt?
8. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bei gesetzlichen Grundlagen, um den Schutz von Personendaten bei digitalen Publikationen zu stärken?
9. Plant der Regierungsrat weitere Massnahmen oder Richtlinien, um Gemeinden bei der datenschutzkonformen digitalen Veröffentlichung von Verwaltungsverfahren zu unterstützen?

Cristina Cortellini  
Gabriel Mäder  
Claudia Frei